

# RICHTLINIEN ÖKOLOGISCH WERTVOLLE FLÄCHEN VOM ERLASS-DATUM

Die Richtlinien wurden in 2 Lesungen im Gemeinderat beraten und werden durch diesen beschlossen, sobald die Teilrevision der Ortsplanung 2021 rechtskräftig wird.



Ausgabe  
Ausgabe-Datum



Nr. XXX

# INHALT

---

<b>1</b>	<b>Ökologisch wertvolle Flächen</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Herleitung</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Konkrete Vorgaben (Erläuterungen zu Art. 39a Abs. 1 und 2 BZR)</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>Anhang 1</b>		<b>6</b>
<b>Referenzbilder Ziellebensräume und Strukturelemente</b>		<b>6</b>

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

– gestützt auf Art. 39a des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw (BZR) vom Datum<sup>1</sup>

## 1 Ökologisch wertvolle Flächen

### 1.1 Herleitung

Die Bedeutung von Grünflächen im Siedlungsraum nimmt zu. Bei der dichteren Bauweise und zunehmend heissen Sommern sind sie entscheidend für die Lebensqualität der Menschen. Der Siedlungsraum ist aber auch Lebensraum wertvoller Tier- und Pflanzenarten. Die Förderung der Biodiversität ist überall möglich, auch wenn die Fläche noch so klein ist. Wo naturnahe, standortgerechte Lebensräume und Strukturen angelegt und erhalten werden, wird die Biodiversität gefördert.

*Hinweis: Ökologisch wertvolle Flächen gemäss den vorliegenden Richtlinien können sich mit anrechenbaren Grünflächen der Grünflächenziffer überlagern. Die Grünflächenziffer wird in § 27 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>2</sup> und § 18 der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV)<sup>3</sup> separat geregelt.*

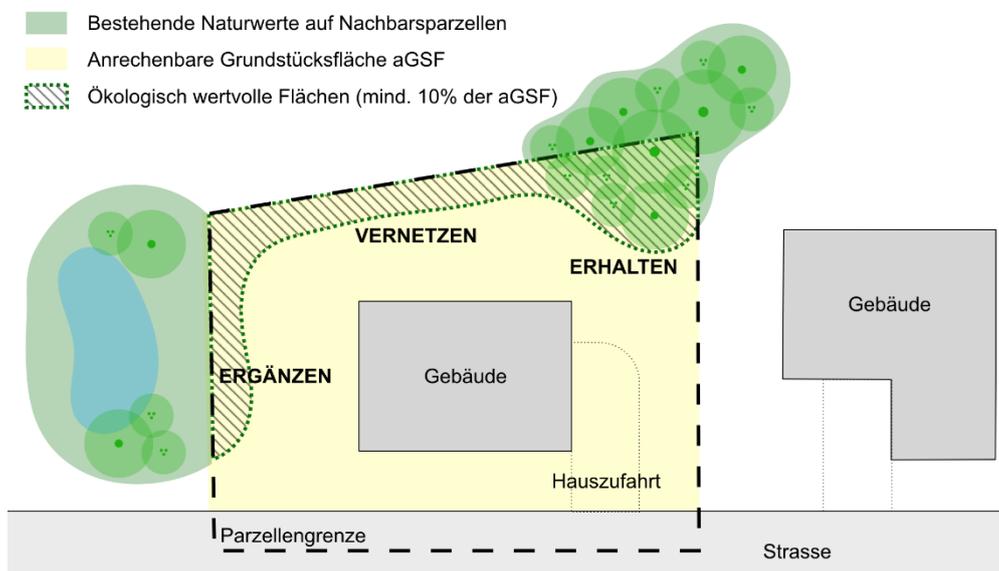
### 1.2 Konkrete Vorgaben (Erläuterungen zu Art. 39a Abs. 1 und 2 BZR)

In den Wohnzonen, in der Zone Quartiererneuerung Langensand, Zone Quartiererneuerung Breiten, Zone Quartiererneuerung Under Spisse, Arbeitszone, Wohn- und Arbeitszone sowie Arbeits- und Wohnzone sind bei Neubauten, Ersatzneubauten und baubewilligungspflichtigen Veränderungen der Umgebung 10 Prozent der anrechenbaren Grundstücksfläche ökologisch wertvoll zu gestalten. Mit der Baueingabe sind die entsprechenden Flächen auf einem Umgebungsplan verbindlich auszuweisen.

Für die Zentrumszonen und die Zone Quartiererneuerung Kirchmättli gelten diese Anforderungen sinngemäss. Der Mindestanteil ökologisch wertvoller Flächen wird jedoch im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören gemäss Art. 11 PBV die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrt werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

Bestehende, ökologisch wertvolle Lebensräume und Strukturelemente sind zu erhalten und in die ökologisch wertvollen Flächen zu integrieren. Neu zu erstellende, ökologisch wertvolle Flächen sind nach Möglichkeit mit bestehenden Naturwerten auf benachbarten Parzellen zu vernetzen oder sollen diese ergänzen.



<sup>1</sup> Nr. 600

<sup>2</sup> Nr. 735

<sup>3</sup> Nr. 736

Die Beurteilung der ökologisch wertvollen Flächen richtet sich nach den „Aufwertungszielen Förderprogramm Biodiversität im Siedlungsraum“ des Kantons Luzern (Iawa, 2022). Zur Verringerung der negativen Randeffekte ist in der Regel eine zusammenhängende Fläche auszuscheiden. Die Beurteilung erfolgt qualitativ und im Einzelfall.

Folgende Ziellebensräume und Strukturelemente sind anrechenbar. Abweichungen davon sind in Absprache mit der zuständigen Stelle der Gemeinde möglich:

Ziellebensraum	Natürliches Vorbild nach TypoCH ( <a href="http://www.infoflora.ch">www.infoflora.ch</a> )
Weiber, Teich, Tümpel	Stehendes Gewässer
Naturnaher Bach, Naturnahes Ufer, Feuchtwiese, Feuchte Hochstaudenflur	Bachröhricht, Stillwasser Röhricht, Flussufer- und Landröhricht, Grosseggenried, Nährstoffreiche Feuchtwiese, Feuchte Hochstaudenflur
Magerwiese	Mitteuropäischer Halbtrockenrasen
Blumenwiese	Typische Fromentalwiese, Trockene Fromentalwiese
Krautsaum, Hochstaudenflur	Trockenwarmer Krautsaum, Mesophiler Krautsaum, Feuchter Krautsaum
Wildhecke, Gebüsch	Trockenwarmes Gebüsch, Mesophiles Gebüsch
Ruderalfläche	Feuchte bis nasse Ruderal- und Pionierstandorte, Einjährige Ruderalflur, Mesophile Ruderalflur
Obstgarten (Hochstamm)	Hochstammobstgarten, Unterwuchs Blumenwiese

Strukturelement	Hinweis
Asthaufen, Holzbeige, Totholz	Mindestvolumen: 1 m <sup>3</sup> , sonnige bis halbschattige Standorte, gemischte Haufen (Holz/Stein) möglich
Steinhaufen	Mindestvolumen: 2 m <sup>3</sup> , sonnige Standorte, gemischte Haufen (Holz/Stein) möglich
Heuhaufen, Laubhaufen	Nur Heu und Laub verwenden (kein Rasenschnitt etc.)
Sandbeet, Sandlinse, Offene Bodenstellen	Sonnige Standorte
Baum	Standort und Baumart sorgfältig wählen, Baumgrube grosszügig dimensionieren, Grenzabstände beachten
Strauch	
Trockensteinmauer	Sonnige Standorte, keinen Mörtel verwenden
Vertikalbegrünungen	

Ebenfalls an die ökologisch wertvollen Flächen anrechenbar sind Uferbereiche der „Grünzone Gewässerraum“ bei entsprechender Gestaltung. Grundsätzlich nicht anrechenbar sind bestehende Gewässer, Waldflächen, als Grundnutzungszone ausgeschiedene Grünzonen und begrünte Dachflächen.

Innerhalb der ökologisch wertvollen Flächen sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten und Ansaaten zu verwenden. Auf Pflanzenschutzmittel und Dünger sowie auf torfhaltige Substrate ist vollständig zu verzichten. Pro 20 m<sup>2</sup> ökologisch wertvolle Fläche ist mindestens ein Strukturelement zu erstellen.

Die ökologisch wertvollen Flächen sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Angerechnete Wiesen dürfen maximal zwei Mal pro Jahr geschnitten werden (frühester Schnitttermin: 15. Juni).

Für ökologisch wertvolle Flächen mit einer Summe über 200 m<sup>2</sup> bietet die Gemeinde eine kostenlose Erstberatung durch eine Fachperson an.

Zur Qualitätssicherung können die ökologisch wertvollen Flächen von der Gemeinde inventarisiert werden.

## **2 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten auf den Datum in Kraft.

Horw, Datum

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

# ANHANG 1

## REFERENZBILDER ZIELLEBENSÄRÄUME UND STRUKTURELEMENTE

	<p><b>Artenreiche Blumenwiese als Lebensraum für Insekten statt eintöniger Rasen</b> Wichtig ist, dass die Blumenwiese frühestens ab Mitte Juni zum ersten Mal geschnitten wird, denn die Blumen brauchen Zeit zum Versamen.</p>
	<p><b>Bunter Krautsaum statt Einheitsgrün</b> Krautsäume bilden den Übergang von Gehölzen zum Offenland oder kommen entlang von Strassen, Hecken, Zäunen und Mauern vor. Sie dienen als Vernetzungskorridore und Rückzugsort für viele Tiere.</p>
	<p><b>Ruderalflur mit grosser Artenvielfalt statt Steinwüste ohne Pflanzen</b> Offener Boden, lichtbedürftige und schnell wachsende Pflanzen und viele Insekten, das sind Charaktereigenschaften der Ruderalflur.</p>
	<p><b>Vielfältige statt verbaute und intensiv gepflegte Gewässerufer</b> Die Lebensräume am Übergang vom Wasser zum Land erfüllen eine wichtige Rolle als Brutstätte von Libellen, Eintagsfliegen, Steinfliegen und anderen Wasserinsekten.</p>
	<p><b>Einheimischen Wildhecken statt Schnitthecken aus exotischen Sträuchern</b> Sie bieten Verstecke und Nistplätze sowie Nektar und Früchte. Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien, Spinnen und Säugetiere profitieren.</p>
	<p><b>Belebte Kleinstrukturen als «Möblierung»</b> Asthaufen, Steinhaufen, Totholz, Sandbeet usw. bieten Kleintieren Versteck, Nist-, Schlaf-, Jagd- und Überwinterungsplatz.</p>

Quelle: IAWA Kanton Luzern, 2022

## TABELLE

---

Änderung der Richtlinien ökologisch wertvolle Flächen vom Datum

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	